



## Jugendschutz in Tirol

### Ausgehzeiten

(Gilt ohne Aufsichtsperson)

- **Unter 14 Jahren** 5 - 23 Uhr
- **14 - 16 Jahre** 5 - 1 Uhr
- **Ab 16 Jahren** unbegrenzt

### Öffentliche Veranstaltungen

(Gilt ohne Aufsichtsperson)

- **Unter 14 Jahren** bis 23 Uhr  
Mit Aufsichtsperson bis 24 Uhr
- **14 - 16 Jahre** bis 1 Uhr
- **Ab 16 Jahren** unbegrenzt

### Aufenthalt in Lokalen

(Gilt ohne Aufsichtsperson)

- **Unter 14 Jahren** verboten
- **14 - 16 Jahre** bis 1 Uhr
- **Ab 16 Jahren** unbegrenzt

Aufenthalt in Nachtlokalen, Casinos oder Wettbüros ist unter 18 Jahren verboten

### Rauchen & Nikotin

Verboten unter 18 Jahren

Gilt auch für Kau- oder Schnupftabak, Nikotinbeutel, E-Zigaretten, Shishas

### Übernachtungen auswärts

Im Hotel, Jugendherberge oder auf dem Campingplatz

(Gilt ohne Aufsichtsperson)

- **Unter 14 Jahren** verboten
- **14 - 16 Jahre** mit Einverständnis der Eltern erlaubt
- **Ab 16 Jahren** erlaubt

### Alkohol

- **Unter 16 Jahren** verboten
- **16 - 18 Jahre** nicht gebrannter Alkohol (z.B. Bier und Wein) erlaubt
- **Ab 18 Jahren** alle alkoholischen Getränke erlaubt

### Jugendgefährdende Medien & Gegenstände

Verboten unter 18 Jahren

Gefährdende Medien sind Gewalt verherrlichende, pornografische oder diskriminierende Inhalte (z.B. aufgrund von Hautfarbe, Herkunft oder Geschlecht)

Gefährdende Gegenstände sind z.B. Softairwaffen oder Paintballwaffen



## Jugendschutz in Tirol

### Ausgehzeiten

(Gilt ohne Aufsichtsperson)

- **Unter 14 Jahren** 5 - 23 Uhr
- **14 - 16 Jahre** 5 - 1 Uhr
- **Ab 16 Jahren** unbegrenzt

### Öffentliche Veranstaltungen

(Gilt ohne Aufsichtsperson)

- **Unter 14 Jahren** bis 23 Uhr  
Mit Aufsichtsperson bis 24 Uhr
- **14 - 16 Jahre** bis 1 Uhr
- **Ab 16 Jahren** unbegrenzt

### Aufenthalt in Lokalen

(Gilt ohne Aufsichtsperson)

- **Unter 14 Jahren** verboten
- **14 - 16 Jahre** bis 1 Uhr
- **Ab 16 Jahren** unbegrenzt

Aufenthalt in Nachtlokalen, Casinos oder Wettbüros ist unter 18 Jahren verboten

### Rauchen & Nikotin

Verboten unter 18 Jahren

Gilt auch für Kau- oder Schnupftabak, Nikotinbeutel, E-Zigaretten, Shishas

### Übernachtungen auswärts

Im Hotel, Jugendherberge oder auf dem Campingplatz

(Gilt ohne Aufsichtsperson)

- **Unter 14 Jahren** verboten
- **14 - 16 Jahre** mit Einverständnis der Eltern erlaubt
- **Ab 16 Jahren** erlaubt

### Alkohol

- **Unter 16 Jahren** verboten
- **16 - 18 Jahre** nicht gebrannter Alkohol (z.B. Bier und Wein) erlaubt
- **Ab 18 Jahren** alle alkoholischen Getränke erlaubt

### Jugendgefährdende Medien & Gegenstände

Verboten unter 18 Jahren

Gefährdende Medien sind Gewalt verherrlichende, pornografische oder diskriminierende Inhalte (z.B. aufgrund von Hautfarbe, Herkunft oder Geschlecht)

Gefährdende Gegenstände sind z.B. Softairwaffen oder Paintballwaffen



## Erwischt! Und dann...?

- Ab dem 14. Geburtstag ist bei einem Verstoß gegen das Jugendgesetz eine Geldstrafe von bis zu € 215 möglich.
- Beim erstmaligen Verstoß gegen das Jugendgesetz hat die Bezirksverwaltungsbehörde Jugendlichen ein Informations- und Beratungsgespräch anzubieten.
- Auch der Versuch ist strafbar.
- Gegen eine Strafverfügung kann innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung ein Einspruch bei der ausstellenden Verwaltungsstrafbehörde eingebracht werden.

## Wichtige Informationen

- Erziehungsberechtigte dürfen die Ausgehzeiten einschränken, jedoch nicht über den gesetzlichen Rahmen ausdehnen.
- Aufsichtspersonen sind die Erziehungsberechtigten, sowie Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht übertragen wurde. Mit Aufsichtsperson gilt keine zeitliche Begrenzung.
- Jugendliche müssen im Zweifelsfall ihr Alter nachweisen können (z.B. Lichtbildausweis).
- Die Polizei kann Tabak und Alkohol, sowie jugendgefährdende Gegenstände und Medien von geringem Wert abnehmen.
- In anderen Bundesländern gelten andere Jugendschutzbestimmungen. Infos unter [www.jugendportal.at](http://www.jugendportal.at)



+43 512 508 3792  
[kija@tirol.gv.at](mailto:kija@tirol.gv.at)  
+43 676 88 508 3792



## Erwischt! Und dann...?

- Ab dem 14. Geburtstag ist bei einem Verstoß gegen das Jugendgesetz eine Geldstrafe von bis zu € 215 möglich.
- Beim erstmaligen Verstoß gegen das Jugendgesetz hat die Bezirksverwaltungsbehörde Jugendlichen ein Informations- und Beratungsgespräch anzubieten.
- Auch der Versuch ist strafbar.
- Gegen eine Strafverfügung kann innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung ein Einspruch bei der ausstellenden Verwaltungsstrafbehörde eingebracht werden.

## Wichtige Informationen

- Erziehungsberechtigte dürfen die Ausgehzeiten einschränken, jedoch nicht über den gesetzlichen Rahmen ausdehnen.
- Aufsichtspersonen sind die Erziehungsberechtigten, sowie Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht übertragen wurde. Mit Aufsichtsperson gilt keine zeitliche Begrenzung.
- Jugendliche müssen im Zweifelsfall ihr Alter nachweisen können (z.B. Lichtbildausweis).
- Die Polizei kann Tabak und Alkohol, sowie jugendgefährdende Gegenstände und Medien von geringem Wert abnehmen.
- In anderen Bundesländern gelten andere Jugendschutzbestimmungen. Infos unter [www.jugendportal.at](http://www.jugendportal.at)



+43 512 508 3792  
[kija@tirol.gv.at](mailto:kija@tirol.gv.at)  
+43 676 88 508 3792

